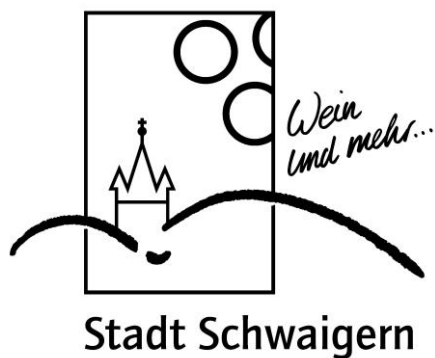




Bebauungsplan „Hälde II Süd“ in Stetten

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen	5
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen	7
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	7
4.1 Europäische Vogelarten Offenlandbrüter	7
4.2 Fledermäuse.....	11
4.3 Zauneidechse	11
4.4 Großer Feuerfalter	11

Anhang

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Ergebnistabelle Nacherfassung Feldlerche, Ralf Gramlich, 2022

Maßnahmenbeschreibung CEF-Maßnahme Feldlerche Flst.Nr. 3202 - Stetten

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Schwaigern stellt den Bebauungsplan „Hälde II Süd“ für ein Wohngebiet am östlichen Ortsrand von Stetten auf. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 3,8 ha.

Im Aufstellungsverfahren ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die avifaunistische Untersuchung und die artenschutzrechtliche Prüfung zu den europäischen Vogelarten wurden bereits durchgeführt.¹ In diesem Fachbeitrag werden daher nur die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie betrachtet.

Die Stadt als Trägerin der Bauleitplanung ist zwar zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. Der besondere Artenschutz ist zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG², Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die*

¹ Dipl.-Biol. Quetz, P.-C.: Avifaunistische Untersuchung und Artenschutzrechtliche Prüfung, aktualisierter Bericht Februar 2020

² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

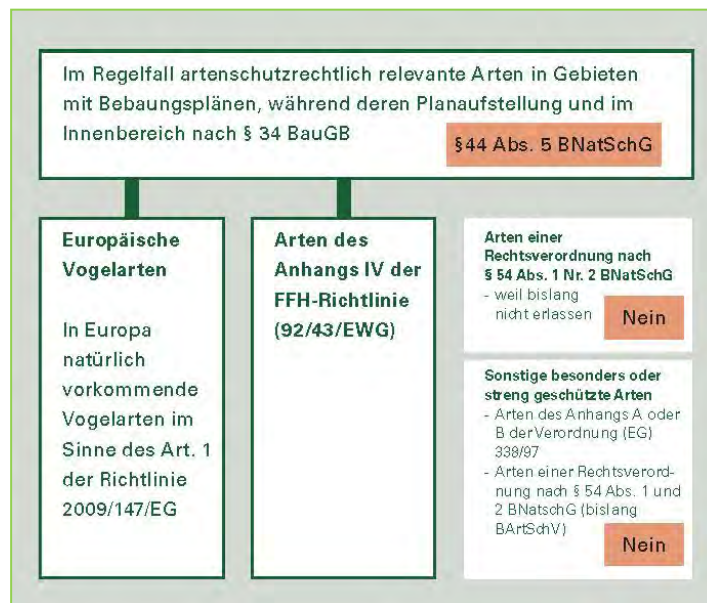
Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten wurden bereits in einem gesonderten Gutachten behandelt



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet liegt am Rand der Leintalaue am nordöstlichen Ortsrand von Stetten.

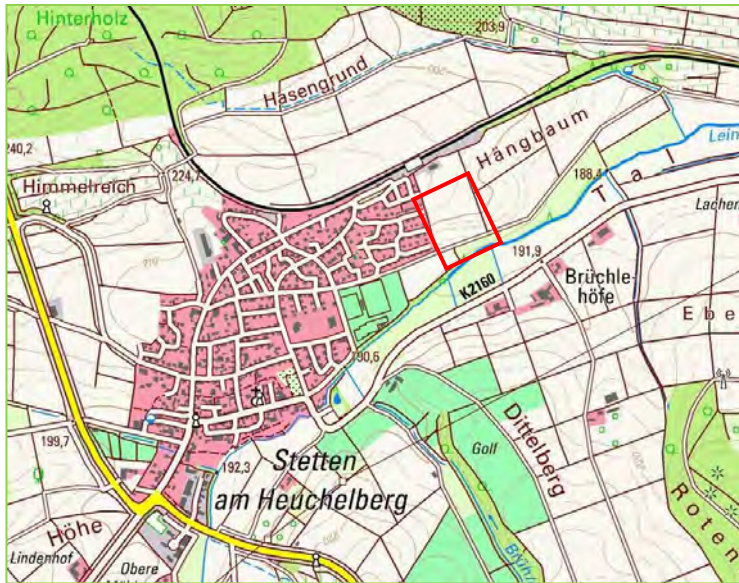


Abb.: Lage des Geltungsbereichs
(Maßstab 1:25.000)

Das Plangebiet schließt im Westen an den heutigen Ortsrand an und reicht im Süden bis an die Lein. Die Verlängerung der Austrasse, die das bestehende Wohngebiet nach Süden begrenzt und in diesem Abschnitt ein asphaltierter Feldweg ist, teilt das Gebiet.

Der nördliche, große Bereich besteht überwiegend aus Ackerflächen, die im Osten durch einen Grasweg begrenzt werden. Nördlich führen die Ackerflächen weiter.

Zwischen den Ackerflächen und dem angrenzenden Ortsrand verlaufen ein Grasweg und ein im Zuge der Wohngebieterschließung angelegter Entwässerungsgraben, der mit einer Baumreihe aus niederstämmigen Obstbäumen bewachsen ist.

Der Entwässerungsgraben verläuft verdolt unter der Austrasse hindurch und dann parallel zu dieser in Richtung eines flachen Retentionsbeckens. Das Becken ist mit Fettwiesenvegetation angesät. Stellenweise ist die Vegetation artenreicher und weist einige Magerzeiger auf.

Von der Austrasse aus verläuft ein Schotterweg zwischen der Ackerfläche und dem Becken in Richtung Lein und dann parallel zum Bach in Richtung Südwesten.

Südlich des Retentionsbeckens befinden sich technische Anlagen (Kontrollschächte, Stromkasten, etc.) die von einer Baumgruppe aus Eschen, Ahorn, etc. umgeben sind. Der Unterwuchs ist wiesenartig und wird regelmäßig gemäht. Die gemähten Flächen reichen bis unmittelbar an das Gewässergrundstück der Lein.

Die Abbildung auf der Folgeseite zeigt den Bestand.



3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Der Bebauungsplan setzt den überwiegenden Teil des Geltungsbereichs als Allgemeines Wohngebiet (WA) fest, das innerhalb von Baugrenzen mit einer GRZ von 0,35 und 0,40 überbaut werden darf. Die Erschließung erfolgt über die Verlängerung von Steinmetz- und Wagnerstraße, die im Gebiet über eine Verbindungsstraße verbunden werden. Der Wirtschaftsweg im Süden wird erhalten. Ackerflächen werden abgeräumt, überbaut oder im Rahmen der Erschließung versiegelt. Für die Wohngrundstücke gibt es Vorgaben zur Bepflanzung mit Bäumen und zu den Gebietsrändern hin mit Heckengehölzen.

Im Westen wird zwischen bestehendem und geplantem Wohngebiet eine Grünfläche zum Erhalt des Entwässerungsgrabens und der entlang des Grabens wachsenden Obstbäume festgesetzt.

Der Bereich zwischen Wirtschaftsweg im Süden und Lein wird als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Graben und Retentionsbecken bleiben darin erhalten. Die Bestandsbäume können erhalten werden. Im Westen der Grünfläche soll der bestehende Graben zu einer breiteren Mulde vergrößert werden. Die Restfläche des heutigen Ackergrundstücks wird als Wiese angelegt und teilweise mit Gebüsch bepflanzt.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

Die **Europäischen Vogelarten** wurden bereits in einem gesonderten Artenschutzbeitrag betrachtet.¹ Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurden Bedenken hinsichtlich des Alters der Untersuchungen geäußert. In 2022 wurde daher in Abstimmung mit der uNB eine erneute Untersuchung des Gebiets, beschränkt auf die potentiell betroffenen Offenlandbrüter Feldlerche und Wiesenschaufstelze, durchgeführt. Die Ergebnisse und Schlussfolgerungen sind in Kapitel 4.1 behandelt.

Berücksichtigt werden zudem die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden **Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie**. Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Bebauungsplanes in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können. Für fast alle Arten konnte über die Abschichtung eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Nur für die Artengruppe der Fledermäuse, für die Zauneidechse und für den Großen Feuerfalter konnte ein Vorkommen und/oder eine Betroffenheit nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

Bei einer Begehung des Gebiets wurde deshalb geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume gibt.

4.1 Europäische Vogelarten | Offenlandbrüter

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde fand in 2022 eine erneute, auf die Offenlandbrüter beschränkte Untersuchung des Plangebiets und des näheren Umfelds mit 3 Begehungen statt. Die Erfassung erfolgte durch Herrn Ralf Gramlich, Büro Lanius, Gemmingen.

¹ Avifaunistische Untersuchung und artenschutzrechtliche Prüfung, Stadt Schwaigern, Stetten am Heuchelberg, Hälde II-Süd, aktualisierter Bericht Februar 2020, Untersuchung 2019 (2015, 2012); Umweltplanung Dr. Thomas Münzing

Im Folgenden werden die Ergebnisse der ergänzenden Untersuchung und die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bzgl. der Feldlerche dargestellt. Für alle anderen Vogelarten fand diese Prüfung bereits im Rahmen eines gesonderten Artenschutzbeitrags statt. Wenngleich die Erfassungen für diese artenschutzrechtliche Prüfung bereits älteren Datums sind, bleibt die Kernaussage, dass die Wirkungen des Bebauungsplans bzgl. der im Umfeld festgestellten Vogelarten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden, unberührt.

Bei den drei zusätzlichen Begehungen bzgl. der Offenlandbrüter im Wertungszeitraum gemäß Methodenstandards nach Südbeck et. al zwischen Ende März und Anfang Mai konnten jeweils Feldlerchen, aber keine anderen Offenlandbrüter nachgewiesen werden.

Aus den Einzelbeobachtungen wurden Revierzentren ermittelt. Es ergaben sich **zwei Brutreviere** der Feldlerche in den Ackerflächen östlich des Geltungsbereichs. Eines der Revierzentren lag deutlich abgelegen (< 180 m) vom Plangebiet außerhalb eines möglichen Wirkraums. Ein Revierzentrum wurde rd. 50 m östlich des Geltungsbereichs verortet.

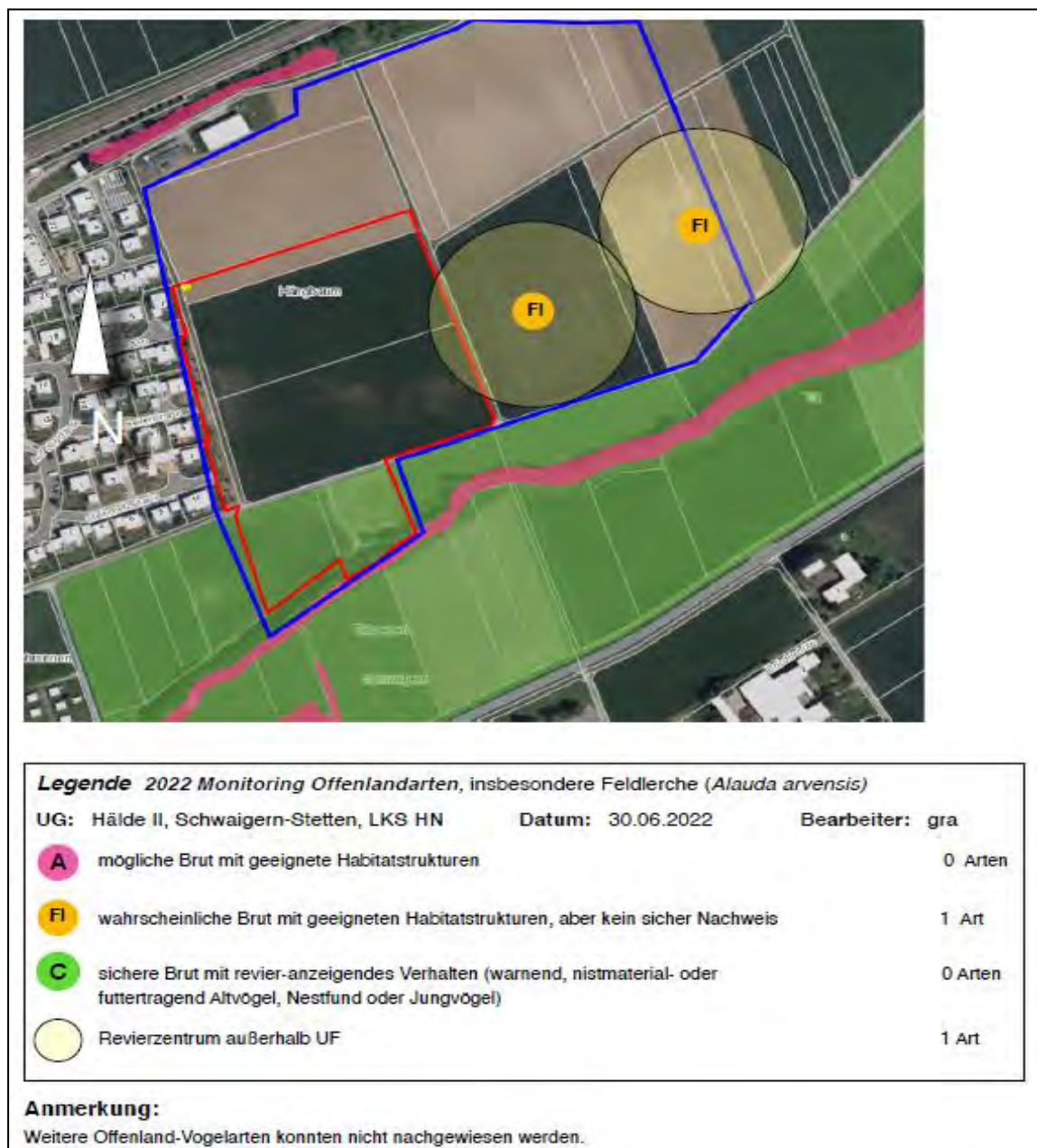


Abb.: Brutrevierkarte Feldlerche nach R. Gramlich

Werden Feldlerchen verletzt oder getötet? (Verbotstatbestand Nr. 1)

Situation

Östlich des Geltungsbereichs wurden zwei Brutreviere der Feldlerche festgestellt. Eines lag deutlich außerhalb des Wirkraums des Bebauungsplans, eines nur rd. 50 m entfernt.

Prognose

Wenngleich bei der Erfassung in 2022 keine Reviere innerhalb des künftigen Wohngebiets erfasst wurden, ist nicht ausgeschlossen, dass es bei Revierschiebungen in kommenden Jahren auch Bruten oder Brutversuche im Geltungsbereich (zumindest im östlichen Randbereich) geben kann. Wenn die Fläche vor einer Bebauung über längere Zeit brachliegt, finden in den krautigen Strukturen u.U. auch andere Bodenbrüter wie der Zilpzalp oder die Goldammer geeignete Strukturen.

Bei der Baufeldräumung bzw. Beginn von Bauarbeiten in der Brutzeit der Bodenbrüter wäre dann zu befürchten, dass Nester mit Eiern zerstört oder nicht flügge Jungvögel verletzt oder getötet werden.

Vermeidung

Es muss sichergestellt werden, dass die Feldlerche in den Ackerflächen des Plangebietes nicht mit dem Brüten beginnt und dass sich insgesamt keine krautige Vegetation entwickelt, die auch anderen Bodenbrütern als Brutplatz dienen kann. Hierfür werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

Im Vorfeld der Bau- und Erschließungsarbeiten ist die krautige Vegetation in den künftigen Baufeldern vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen, um zu verhindern, dass Bodenbrüter Nester anlegen.

In den in der Abbildung rot unterlegten Flächen werden zudem – sofern die Bauarbeiten in der Brutzeit der Feldlerche (Mitte März bis Ende Juli) beginnen - ab Anfang März Pfosten mit Flutterband (Endhöhe min. 1,50 m) in einem 15-m-Raster überstellt. Bei Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit sind keine weiterführenden Maßnahmen erforderlich.



Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

Werden Offenlandbrüter während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d. h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu erwarten? (Verbotstatbestand Nr. 2)

Situation

Östlich des Geltungsbereichs wurden zwei Brutreviere der Feldlerche festgestellt. Eines lag deutlich außerhalb des Wirkraums des Bebauungsplans, eines nur rd. 50 m entfernt.

Der Erhaltungszustand der Feldlerche im Raum der lokalen Population wird entsprechend ihrer Einstufung in der Kategorie 3 (gefährdet) der Roten Liste mit ungünstig/unzureichend bewertet.

Prognose

Auf einer Ackerfläche entsteht ein Wohngebiet, der Ortsrand von Stetten verschiebt sich weiter in die Feldflur. In den Bauflächen werden bei Baubeginn durch die o.g. Maßnahmen keine Vögel brüten und können dort demnach auch nicht gestört werden.

Durch das Heranrücken des Ortsrands und bauzeitliche Störungen an der von Feldlerchen besiedelten Ackerfläche kann sich ein Revier verschieben oder unter Umständen auch verloren gehen. Die Verschiebung oder Verlust eines Reviers führt aber nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Durch die weiter unten beschriebene CEF-Maßnahme kann zudem sichergestellt werden, dass es nicht nur zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes kommt, sondern dass auch die Anzahl der Brutreviere im Raum der lokalen Population aufrechterhalten bleibt.

Vermeidung

Siehe unten.

Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (Verbotstatbestand Nr. 3)

Situation

Östlich des Geltungsbereichs wurden zwei Brutreviere der Feldlerche festgestellt. Eines lag deutlich außerhalb des Wirkraums des Bebauungsplans, eines nur rd. 50 m entfernt.

Prognose

Am Ortsrand entsteht ein Wohngebiet, der neue Ortsrand rückt an das rd. 50 m entfernt vom Plangebiet festgestellte Brutrevierzentrum heran. Mit dem Heranrücken des Ortsrandes wird es voraussichtlich zu einer Verschiebung des Brutrevieres und unter Umständen auch zu einer vollständigen Aufgabe und damit einem Verlust kommen.

Mit der unten aufgeführten Maßnahme wird sichergestellt, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche weiterhin ausreichend erfüllt wird.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF)

*Zur Wahrung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche wird auf dem städtischen Ackergrundstück Flst.Nr. 3202 westlich von Stetten ein **1.500 m² großer Blühstreifen mit ergänzendem Schwarzbrachestreifen** angelegt.*

Die Maßnahmenbeschreibung und Angaben zum Monitoring sind dem angehängten Maßnahmenblatt zu entnehmen. Umsetzung der Maßnahme und das Monitoring werden über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Stadt und Landratsamt planungsrechtlich gesichert.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

4.2 Fledermäuse

Die Abschichtungstabelle im Anhang zeigt, dass 10 Fledermausarten im Raum um das Plangebiet in der Vergangenheit nachgewiesen wurden, von denen *Großer Abendsegler*, *Kleine Bartfledermaus*, *Mückenfledermaus*, *Wasserfledermaus* und *Zwergfledermaus* im Geltungsbereich vorkommen können.

Im Geltungsbereich gibt es keine Strukturen, die als Quartier in Frage kommen. Ackerfläche und Ortsrand bieten keine besondere Eignung als Jagdhabitat.

Im Auewaldstreifen der Lein südlich angrenzend gibt möglicherweise potentielle Fledermausquartiere wie Baumhöhlen oder Rindenabplatzungen. Der Auewaldstreifen stellt vermutlich auch eine wichtige Leitstruktur dar, die von aus der Siedlung ausfliegenden Fledermäusen zur Orientierung genutzt und mit Sicherheit auch bejagt wird.

Das Ufergehölz bleibt als Leitstruktur und Jagdhabitat erhalten und liegt von der geplanten Bebauung ausreichend weit entfernt. Zwischen Bebauung und Lein wird eine öffentliche Grünfläche festgesetzt, in der die vorhandene Retentionsmulde erhalten und durch eine Muldenrigole ergänzt wird. Bisherige Ackerflächen werden als artenreiche Wiese angesät und randlich bepflanzt.

Bezüglich der Fledermäuse sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.

4.3 Zauneidechse

Aus dem Umfeld von Stetten bzw. dem Leintal sind Vorkommen von Zauneidechsen bekannt. Geeignete Habitatstrukturen vorausgesetzt, wäre die Art hier am Ortsrand nicht auszuschließen.

Im Geltungsbereich kommen nur der schmale Grünstreifen am heutigen Ortsrand und ggf. die Randbereiche des Retentionsbeckens bzw. des Ufergehölzstreifens als Lebensraum in Frage. Die Ackerflächen, und damit der Großteil des Geltungsbereichs, sind als Lebensraum ungeeignet.

Im Rahmen der Begehung am 04.06.2021¹ wurden die o.g. Bereiche mehrfach langsam abgegangen. Zwei weitere Begehungen erfolgten am 17.08.2021² und am 02.09.2021³. Bei keiner Begehung gab es Nachweise von Eidechsen.

In 2024 wurden zur Wiederaufnahme des Verfahrens vorsorglich zwei ergänzende Begehungen vorgenommen, um die Untersuchungen von 2021 zu plausibilisieren.⁴ Es gab wiederum keine Nachweise.

Auf Grund der fehlenden Nachweise und da in die o.g., potentiellen Lebensraumbereiche ohnehin nicht eingegriffen wird, können Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

4.4 Großer Feuerfalter

Aus dem TK-Quadranten, in dem der Geltungsbereich liegt, sind Vorkommen des Großen Feuerfalters bekannt. Lebensräume (Feuchtwiesen, Hochstaudenfluren), die ein Vorkommen der Art erwarten lassen, gibt es im Geltungsbereich nicht.

Der Falter kann seine Eier aber auch in Wirtschaftswiesen ablegen, sofern dort entsprechende Bestände der Raupenfutterpflanzen (nichtsaurer Ampferarten) vorhanden sind. Im Geltungsbereich

¹ 11:15 Uhr bis 11:45 Uhr, sonnig mit leichter Bewölkung, 23°C

² 11:00 Uhr bis 11:30 Uhr, sonnig, 22 °C

³ 14:15 Uhr bis 14:45 Uhr, sonnig, 24 °C

⁴ 30.04.2024, 11.30 – 12.00 Uhr, Sonnig 19 °C
10.06.2024, 12.00 – 12.30 Uhr, Sonnig, 24°C

beträfe das wenn überhaupt die mit Wiesenvegetation angesäten Retentionsflächen. Die Bereiche wurden bei den Begehungen auf Bestände möglicher Raupenfutterpflanzen abgesucht. Nichtsaure Ampfer konnten dabei nicht nachgewiesen werden. Ein Vorkommen der Art im Geltungsbereich und damit eine Betroffenheit sind nicht zu erwarten.

Mosbach, den 15.03.2025



Anhang

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Ergebnistabelle Nacherfassung Feldlerche, Ralf Gramlich, 2022

Maßnahmenbeschreibung CEF-Maßnahme Feldlerche Flst.Nr. 3202 - Stetten

Projekt: 21065 BP „Hälde II Süd“, Stadt Schwaigern

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen.
(Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6820 NW und SW der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2	X				
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangabe in 6820 NW
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0	X				Gilt in Baden-Württemberg als ausgestorben, konnte in den letzten Jahren jedoch vereinzelt nachgewiesen werden.
Fledermäuse⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			6820 ⁸
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3		X			Sommerfunde in (6820 SW)
7.	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2	X				
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	X				
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1		X			Funde in (6820 SW) Sommerfunde in 6820 SW
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i		X			Funde in (6820 SW) Sommerfunde in 6820 SW 6820 ⁸

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010

In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

⁸ Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, J. Trautner, Faunistische Untersuchungen zum geplanten Hochwasserrückhaltebecken in Schwaigern-Stetten, Filderstadt 2009.

Projekt: 21065 BP „Hälde II Süd“, Stadt Schwaigern**Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung****Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV**

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2		X			6820 ⁸
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3		X			6820 ⁸
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	X				
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	X				
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G		X			Funde in 6820
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe			X			Im Grundlagenwerk nicht enthalten. Neufund 2004 in Südbaden.
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	X				
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			6820 ⁸
22.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3		X			Funde in 6820 SW 6820 ⁸
Reptilien⁹								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2		X			Fundangabe in 6820 SW
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangabe in 6820 SW
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6820 SW 6820 ⁸
Amphibien								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in 6820 SW
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6820 SW Fundangabe in 6820
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in 6820 NW+ SW Fundangabe in 6820
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3		X			Fundangabe in 6820 NW+ SW 6820 ⁸
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2		X			Fundangabe in 6820 SW
Schmetterlinge^{10 11}								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3		X			Fundangabe in (6820)
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				.

⁹ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹¹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: 21065 BP „Hälde II Süd“, Stadt Schwaigern**Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung****Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV**

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6820 6820 ⁸
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf- Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1					
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V		X			6820 ⁸
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer¹²								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2		X			Fundangabe in 6820
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libellen¹³								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	Unio crassus ¹²	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹⁴	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen								
67.	Bodensee-Vergißmei- nicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N	X				
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁵	3	X				
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schrauben- stendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkräut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

¹² BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹³ Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹⁴ BfN Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁵ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus								Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises						Arten nach Beobachtungsterminen										
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA															Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutz-richtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Brutvogel (B) oder Nahrungs-gast (N)	Brutvogel	
												Kategorie BaWü	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit	Besonders geschützt	Streng geschützt	A	B	C	Bodennähe				Überflug	1		2	3
				27.03.22	09.04.22	01.05.22																						

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 7. Fassung. Stand 31.12.2019.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

↓↓↓ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)

↓↓ Kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)

= Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutto.

- ↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand

- ↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand

ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)

s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)

h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)

sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

Stadt Schwaigern BP Hälde II Süd

CEF-Maßnahme Feldlerche - Blüh- und Schwarzbrache Flst.Nrn. 3202 (Stetten)

Ausgangszustand und Eignung

Das ackerbaulich genutzte Grundstück Flst.Nr. 3202 liegen in der Feldflur bei Stetten im Gewinn Mittlerer Busch. Das Grundstück ist Eigentum der Stadt Schwaigern.



Abb.: Lage Baugebiet (rot) und Maßnahmengrundstück (schwarz) (ohne Maßstab)

Maßnahme

Das Grundstück ist insgesamt rd. 4,4 ha groß und wird in mehreren Parzellen ackerbaulich bewirtschaftet.

Eine mindestens 1.500 m² große Fläche innerhalb des für Feldlerchen geeigneten Grundstücksbereichs (siehe Lageplan Folgeseite) wird als Brut- und Nahrungshabitat für die Feldlerche aufgewertet. Auf dem großen Grundstück kommen mehrere Maßnahmenzuschnitte in Frage. Geeignete Zuschnitte, die bei einer Überprüfung vor Ort anhand topographischer Gegebenheiten und der Abstände zum Wald und sonstiger kulissenbildenden Vertikalstrukturen ermittelt wurden, sind im Lageplan auf der Folgeseite dargestellt. Der Zuschnitt ist so zu wählen, dass mind. 1.500 m² innerhalb des für Feldlerchen geeigneten Bereichs liegen. Die Mindestbreite der Maßnahmenfläche soll 15 m nicht unterschreiten.

Die Fläche wird mit einer Saatgutmischung gesicherter Herkunft (UG 11) für mehrjährige Blühflächen (z.B. „Feldlerchenmischung“ von Rieger Hofmann) angesät. Auf dem wüchsigen Standort ist eine gegenüber den Angaben des Saatgutherstellers reduzierte Saatgutmenge von ca. 5,0 – 7,5 kg/ha anzusäen.

In dem Blühstreifen kann ein jährlicher Schnitt im Februar erfolgen, wobei in jedem Jahr maximal die Hälfte der Fläche gemäht werden darf, um auch überständige Strukturen als Sitzwarte für Feldlerchen zu belassen. Die Mulchmahd ist nur vor der Neuansaat zulässig. In der Regel nach nach 5 Jahren muss die Fläche neu angesät werden. Ist nach 5 Jahren noch ein ansehnlicher, blütenreicher Bestand vorhanden, kann auch erst zu einem späteren Zeitpunkt oder abschnittsweise neu eingesät werden.

Am Rand der Maßnahmenfläche wird ein mind. 3,00 m breiter Streifen als selbstbegrünte Brache angelegt. Der Streifen wird bei der Bodenvorbereitung mit bearbeitet (z.B. Grubber, Egge) und dann der Selbstbegrünung überlassen. Damit werden zusätzlich lückige Strukturen geschaffen, die den Feldlerchen zur Nahrungssuche, zum Einflug und zum Trocknen dienen. In dem Streifen ist einmal im Jahr im Zeitraum September bis Ende Februar – und damit außerhalb der Brutzeit der Feldlerche – eine oberflächige Bodenbearbeitung durchzuführen.

Innerhalb des für Feldlerchen geeigneten Bereichs kann der Standort des Blühstreifen gewechselt werden. Der Wechsel soll frühestens nach 3 Jahren Standzeit erfolgen. Bei einem Wechsel muss die Ansaat des neuen Streifens im Spätsommer und nach der Brutzeit erfolgen, sodass zum Beginn der nächsten Brutsaison wieder ein bewachsener Blühstreifen zur Verfügung steht.

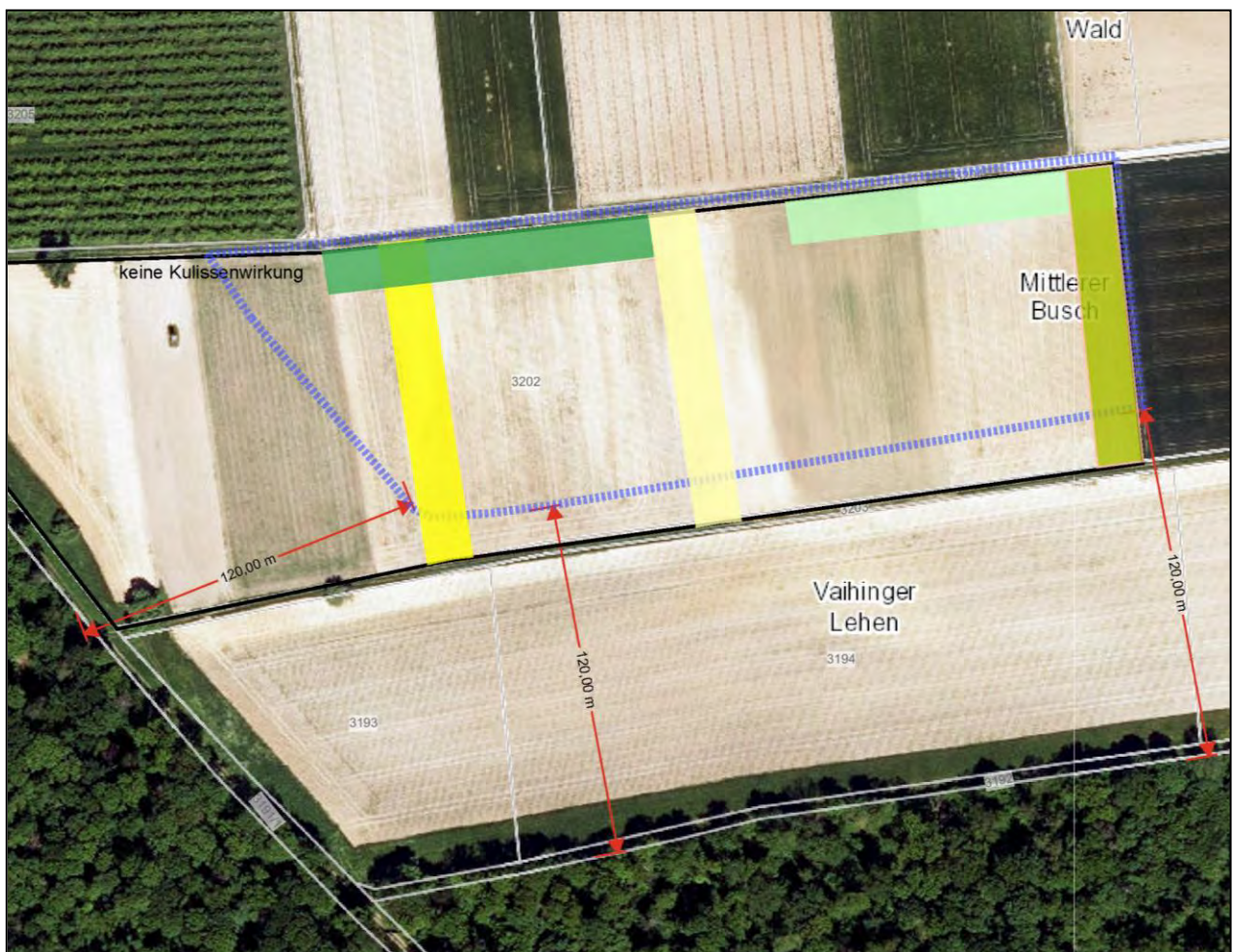


Abb.: Lageplan Maßnahmenfläche
(M 1:2.500)

Blau gestrichelt ist der für Feldlerchen geeignete Bereich dargestellt. Mögliche Zuschnitte der Blühstreifen sind farblich unterlegt. Sofern die Flächenzuschnitte aus Gründen der besseren Bewirtschaftung aus dem für Feldlerchen geeigneten Bereich hinausragen, sind die Blühstreifen so zu vergrößern, dass 1.500 m² innerhalb des geeigneten Bereichs liegen.

Aufwertung nach ÖKVO

Der Blühstreifen einschließlich des Schwarzbrachestreifens kann nach der ÖKVO als Ackerfläche mit Unkrautvegetation mit 12 ÖP/m² bewertet werden. Bei einer Mindestgröße des Blühstreifens von 1.500 m² entsteht demnach eine Aufwertung von 12.000 ÖP¹.

Monitoring

Zur Evaluierung der Maßnahmen wird ein Monitoring durchgeführt. Vor Anlage der CEF-Maßnahme ist eine Bestandskartierung des aktuellen Feldlerchenbestands der Maßnahmenfläche zu erstellen. Die Daten dienen als Referenz für das Monitoring.

In den Jahren 1, 3 und 5 nach Maßnahmenbeginn wird die Maßnahmenfläche und das nähere Umfeld bezüglich der Feldlerchen untersucht. Es werden jeweils 4 Begehungen im Zeitraum Ende März bis Ende Mai vorgenommen, die Feldlerchen erfasst und Brutreviere bestimmt.

Der Monitoringbericht wird der uNB spätestens zum Jahresende vorgelegt. Der Monitoringbericht muss ggf. notwendige Maßnahmenkorrekturen beinhalten.

Nach fünf Jahren wird auf Grundlage der bis dahin zusammengetragenen Ergebnisse mit der Unteren Naturschutzbehörde erörtert, ob eine Fortsetzung des Monitorings erforderlich ist.

Die Kompensation ist erreicht, wenn das Monitoring spätestens im fünften Jahr ergibt, dass die Brutrevierdichte um ein Brutrevier der Feldlerche größer ist, als bisher. Die CEF-Maßnahmen gelten in diesem Fall als erfolgreich abgeschlossen.

¹ 1.500 m² x 8 ÖP/m² (Zielzustand Ackerfläche mit Unkrautvegetation 12 ÖP/m² - Ausgangszustand Ackerfläche 4 ÖP/m²)